

# Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (NUE)

## Zielsetzung

Die Maßnahme liefert einen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft durch den verstärkten Einsatz von Nützlingen zur Bekämpfung tierischer Schädlinge im geschützten Anbau.

Außerdem trägt die Maßnahme zur Reduktion insektizidresistenter Populationen von Schaderregern durch die alternative Form der Schädlingsbekämpfung bei.

## Einzuhaltende Bedingungen

### Teilnahmefähige Flächen

- Flächen im geschützten Anbau sind Flächen unter Folie, Glas oder Kunststoffeindeckung bzw. anderen festen oder beweglichen Abdeckungen. Befinden sich diese Flächen auf gewachsenem Boden, sind sie mit der Feldstücksnutzungsart „A“ (Ackerland) zu beantragen. Flächen mit Töpfen oder Substratkulturen sind mit der Feldstücksnutzungsart „GA“ (Geschützter Anbau) zu beantragen. Produktionsflächen mit Containern im Folientunnel bzw. im Gewächshaus sind ebenfalls teilnahmefähige Flächen und mit der Feldstücksnutzungsart „GA“ zu beantragen.
- Erfolgt der Anbau auf einer Fläche wechselweise sowohl auf gewachsenem Boden als auch in Töpfen oder als Substratkultur, ist gemäß § 23 der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung für die Einstufung die Nutzungsart („A“ oder „GA“) zum Zeitpunkt 9. Juni des Antragsjahres ausschlaggebend. Die Fläche ist dann gemäß dieser Nutzungsart zu beantragen, auch wenn davor oder später eine andere Nutzung erfolgt.

### Nicht teilnahmefähige Flächen

- Verkaufs-, Schau- und Lagerflächen sind nicht förderfähig und sind nicht Teil der Flächenreferenz. Nicht genutzte Flächen zwischen Folientunneln oder Glashäusern sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen und dürfen daher nicht beantragt werden.

### Jährliche Mindestteilnahmefläche

- In jedem Förderjahr ist zumindest mit einer Fläche im geschützten Anbau (ein ganzes Glashaus oder ein ganzer Folientunnel) an der Maßnahme teilzunehmen. Die Teilnahme mit allen geschützten Anbauflächen des Betriebs ist nicht erforderlich.

### Anrechenbarer Nützlingseinsatz

- Der Einsatz von Nützlingen muss flächendeckend erfolgen. Anrechenbar sind nur Nützlingseinsätze, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.

### Aufzeichnungsverpflichtung

- Über Art und Menge der eingesetzten Nützlinge, Grund, Ziel und Datum des Einsatzes sowie die Entwicklung der Nützlinge sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Eine Aufzeichnungsvorlage steht unter anderem online unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

## Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Flächen unter Folie oder Glas gewährt, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur, auf denen flächendeckend Nützlinge eingesetzt werden.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau entstehen.

## Beantragung

- Die erstmalige Teilnahme an der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ war im Antragsjahr 2015 mit dem Mehrfachantrag-Flächen 2015 möglich. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

## Mehrfachantrag-Flächen

- Der Nützlingseinsatz im Glashaus bzw. Folientunnel ist in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „NUE“ zu kennzeichnen.

<b>Höhe der Prämie</b>		
<b>Ackerflächen</b>	Flächen im geschützten Anbau	1.000 Euro/ha
<b>Flächen mit Topf- oder Substratkulturen</b>	Flächen im geschützten Anbau	2.000 Euro/ha